

Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum

Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum ist frühestens 2 Monate vor dem jeweiligen Wahltag zulässig. Zur Wahlwerbung zählen insbesondere Plakatierungen (vorwiegend an Straßenlaternen), Werbeschilder, Informationsstände und Lautsprecherdurchsagen. Die rechtlichen Vorgaben und Beschränkungen ergeben sich dazu u. a. aus dem Runderlass des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums vom 20.08.2020 (Nds. Ministerialblatt Nr. 45/2020, Seite 1066).

Wahlwerbung ist unzulässig, wenn diese zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führt. So dürfen Wahlplakate z. B. keine Verkehrszeichen, Straßennamensschilder und Ampelanlagen in ihrer Wirkung beeinträchtigen oder in einer unzulässigen Höhe über Fahrbahnen, Radwegen und Gehwegen sowie an verkehrswichtigen Straßenkreuzungen aufgehängt werden.

Je Straßenlaterne darf nur höchstens ein Wahl(doppel)plakat mit der maximalen Größe DIN A 1 (ca. 60 x 84 cm) befestigt werden. Die Straßenlaternen in Cuxhaven liegen in einer Zone mit regelmäßig auftretenden hohen Windgeschwindigkeiten (Windlastzone 4), so dass sie damit ohnehin schon großen Belastungen ausgesetzt sind.

Bei der Genehmigung von Wahlwerbung ist die Chancengleichheit aller Parteien, Wählergruppierungen und Einzelbewerber zu wahren. Jeder Wahlvorschlag soll die Möglichkeit erhalten, insbesondere auch an den werbewirksamen Hauptverkehrsstraßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstige verkehrswichtige Straßen) Wahlplakate aufzuhängen. Aus diesem Grunde steht jedem Wahlvorschlag in jeder Straße nur eine anteilige Nutzung der vorhandenen Standorte (z. B. Laternen) zu. Ein Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Anzahl von Standorten in bestimmten Straßen besteht nicht. Außer an Hauptverkehrs- und Nebenstraßen besteht im Übrigen auch in Fußgängerbereichen die Möglichkeit der Wahlwerbung, sofern dadurch der Fußgänger- und Lieferverkehr nicht beeinträchtigt wird.

Für die Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum ist eine bei der Stadt Cuxhaven zu beantragende Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Davon ausgenommen sind folgende Bereiche: Für den Straßenraum im Hafengebiet ist die Niedersächsischen Ports Cuxhaven GmbH & Co. KG (Tel.: 04721/5000), an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten die Straßenmeisterei des Landkreises (04742/2075) und an Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten die Straßenmeisterei Otterndorf (Tel.: 04751/92280) zuständig. Genehmigungen für Privatflächen (z. B. im Strand- und Deichbereich) sind gesondert bei den jeweiligen Eigentümern zu beantragen.